

Bodmaner Wassersportfreunde e.V.

S A T Z U N G

1 Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen 'Bodmaner Wassersportfreunde' und hat seinen Sitz in Bodman-Ludwigshafen, Ortsteil Bodman. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stockach eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wassersportmöglichkeiten für Bodmaner Einwohner. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Wassersports.

2 Aufnahme von Mitgliedern

Der Verein setzt sich zusammen:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Mitglieder, die einen Trocken- oder Stegplatz des Vereins belegen, oder sonstige Leistungen des Vereins benützen, müssen aktive Mitglieder sein.

In den Verein können nur Einzelpersonen, die mindestens 12 Jahre alt sind, aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz im Ortsteil Bodman-Ludwigshafen haben und hier mindestens ein Jahr wohnhaft sind. Bei Wegzug aus Bodman-Ludwigshafen geht die Mitgliedschaft ohne Rückvergütung jeglicher Art verlustig. Etwa erworbene Ansprüche fallen an den Verein zurück.

Auf Vorschlag der Vorstandschaft können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.

3 Aufnahmeverfahren für Mitglieder

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei triftigen Gründen ist der Vorstand berechtigt, innerhalb eines Jahres die Aufnahme rückgängig zu machen.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er erfolgt automatisch, wenn der Hauptwohnsitz in Bodman-Ludwigshafen aufgegeben wird.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

5 Ausschluß

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Ausschlußgründe sind:

- a) Unehrenhaftes Verhalten
- b) Fortgesetzte und schwere Verstöße gegen die Satzung
- c) Schädigung der Vereinsinteressen
- d) Beitragsrückstand trotz Mahnung

Das auszuschließende Mitglied muß vom Vorstand vorher die Möglichkeit zur Rechtfertigung erhalten.

6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu eingetretene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren beschließt die Mitgliederversammlung.

Einzelne Mitglieder können zu einer einmaligen oder jährlichen Umlage herangezogen werden, um Aufwendungen für Bootsliegeplätze oder sonstige Anlagen, die nur diesen Mitgliedern zugutekommen, zu bezahlen. Die Einführung dieser Umlage kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7a Überschüsse und Zuwendungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

7 b Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs (2) trifft die Mitgliederversammlung des Vereins.
4. Die Vorstandschaft des Vereins ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
6. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Vorstandschaft des Vereins.

8 Geschäftsjahr, Rechnungsabschluß

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Die Rechnungsprüfung ist durch 2 Rechnungsprüfer durchzuführen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die geprüfte Jahres-Abschluß-Rechnung ist drei Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins aufzulegen.

9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

In den Sitzungen des Vorstands und in Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben werden muß.

10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

Der Vorstand muß aus mindestens 3 Personen bestehen; er ist beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Vorstandschaft besteht aus

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Platzwart
- Hafenmeister
- Jugendleiter
- Beisitzer (Es können bis zu 2 Beisitzer gewählt werden)

Der 1. oder der 2. Vorsitzende -jeder allein- vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vereinsintern wird vereinbart, daß der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zuerst erfolgt die Wahl des 1.Vorsitzenden und des 2.Vorsitzenden. Für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder steht dem gewählten Vorstand das erste Vorschlagsrecht zu.

Die Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen, oder wenn ein Mitglied dies beantragt; ansonsten erfolgt die Wahl offen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Eine Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig. Vorstandsämter können zusammengelegt werden.

11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und hat folgende Aufgaben:

1. Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte
2. Erledigung von Aufnahmeanträgen
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Verwaltung der Liegeplätze und der zugehörigen Einrichtungen, sowie Führen der Warteliste
5. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Einladung
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

12 Durchführung von Mitgliederversammlungen

Zur ordentlichen Mitgliederversammlungen, die jährlich zusammentritt, sind alle Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuladen. Die Einladung muß schriftlich erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten:

1. nach Beschluß des Vorstandes
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens 6 Tage vor dem Termin einberufen werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vorher eingereicht werden.

13 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Wahl des Vorstands und Festlegung der Ämter; Wahl der Rechnungsprüfer
2. Genehmigung der geprüften Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
3. Genehmigung von Kostenvoranschlägen für das kommende Geschäftsjahr
4. Genehmigung von außerordentlichen Ausgaben im Geschäftsjahr
5. Festlegung der Beiträge und Aufnahmegebühren.
6. Abänderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins

14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens *ein Fünftel* der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß sie innerhalb 4 Wochen wiederholt werden; die Beschlußfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen gegeben.

15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für Namens- und Zweckänderungen.

Die beantragte Satzungsänderung muß mit der Tagesordnung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bodman, den 28.05.89

Bodmaner Wassersportfreunde e.V.

Die Satzung ist errichtet am 28.05.1989

geändert am 25.01.1990
Bodmaner Wassersportfreunde e.V.

geändert am 15.03.1991 in §14, Satz 2
Bodmaner Wassersportfreunde e.V.

geändert und komplett neu beschlossen am 04.05.2012
Bodmaner Wassersportfreunde e.V.